

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Langen mit Gebührenordnung**

Aufgrund des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), der §§ 2 bis 5 a und 10 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 74 bis 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12.12.2008 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.07.1994 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Langen mit Gebührenordnung beschlossen, die nach Änderungsbeschlüssen vom 05.12.1996, 30.10.1997, 04.12.2003, 13.05.2004, 07.10.2004, 02.12.2010, 16.05.2013, 06.05.2015, 01.12.2016 und 12.12.2019 wie folgt lautet:

### **I. Private Straßenreinigung**

#### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und zum Winterdienst nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen, soweit die Stadt nicht eine öffentliche Straßenreinigung nach § 4 betreibt.

Grundstücke gelten auch dann als durch öffentliche Straßen erschlossen, wenn unmittelbar zwischen dem Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche eine Grünfläche, eine Böschung, ein Graben, eine Stützmauer, ein Parkstreifen usw. liegt, soweit Zugang oder Zufahrt möglich sind.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand und Umfang der privaten Straßenreinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle im Straßenverzeichnis in den Anlagen A und B zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) sowie auf alle aufgeführten öffentlichen Straßen und Wege außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst
  - a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 7),
  - b) den Winterdienst (§§ 8,9).
- (3) Zu reinigen sind die Fahrbahnen, Pflanzungen, Straßenrinnen, Parkplätze, Parkstreifen und Parkbuchten, sowie die Gehwege, die in die Gehwege integrierten Radwege und Überwege sowie die Straßenpapierkörbe der in den Anlagen A und B genannten Straßen.

- (4) Bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen und Straßenabschnitten sind nur die Gehwege zu reinigen.
- (5) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Nutzung nach bestimmten Teile der Straßen, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind (z.B.: Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen sowie die selbstständigen Gehwege).
  - b) In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und in Straßen ohne abgegrenzte Gehwege gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze bzw. der Gebäude- oder Einfriedungsaußenseite.

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind der Eigentümer, daneben der Verwalter, Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung Berechtigte. Die Verpflichteten haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt in wöchentlicher Reihenfolge, jährlich neu beginnend mit dem ersten Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Kopfgrundstück als Abstellplatz für Kfz, Garagenhof, durch mehrere Straßen erschlossene Straßenreinigungseinheit) ist der Magistrat berechtigt, die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung durch Bescheid festzustellen.

- (3) Die Verpflichtung zur Reinigung kann in allen Fällen durch schriftliche Vereinbarungen der Pflichtigen untereinander auf einen oder mehrere beschränkt werden. Die Pflichtigen können sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht auch geeigneter Dritter bedienen. Diese Vereinbarungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich dem Magistrat vorgelegt werden und wenn der seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung dazu erteilt hat.
- (4) Im Übrigen heben privatrechtliche Vereinbarungen über die Erfüllung der Reinigungspflicht die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der in Abs. 1 genannten Pflichtigen nicht auf.

- (4a) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 HessStrG bleibt unberührt.

## **II. Öffentliche Straßenreinigung**

### **§ 4**

#### **Gegenstand und Umfang der öffentlichen Straßenreinigung**

- (1) Die städtische Straßenreinigung übernimmt als öffentliche Einrichtung die Reinigung der Fahrbahnen, Pflanzungen, Straßenrinnen, Parkplätze, Parkstreifen, Parkbuchten, Radwege und Überwege der in Anlage A aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte und die Reinigung der dort aufgeführten Plätze. Gereinigt werden auch die fest installierten Straßenpapierkörbe.
  - (2) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr, sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen.
  - (3) Die Grundstücke, die durch die in der Anlage A aufgeführten Straßen oder Plätze erschlossen sind, sind an die städtische Straßenreinigung angeschlossen (Anschlusszwang). Die Eigentümer dieser Grundstücke sind verpflichtet, die städtische Straßenreinigung zu benutzen (Benutzungszwang).
  - (4) Die Stadt erhebt für die öffentliche Straßenreinigung Gebühren nach einer Gebührenordnung.
  - (5) Die Stadt kann die öffentliche Straßenreinigung außerhalb der geschlossenen Ortslage versagen, wenn dies wegen der Lage zu erheblichen Mehrkosten führen würde.
- (5a) Die Stadt kann sich bei der Durchführung der Straßenreinigung Dritter bedienen.

## **III. Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 5**

#### **Allgemeine Straßenreinigung**

- (1) Die in den Anlagen A und B genannten Straßen und -abschnitte und Plätze sind regelmäßig und so zu reinigen, dass Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Verschmutzung oder Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt werden. Die Reinigung umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straßen und Gehwege gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrats jeglicher Art.
- (2) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass die Straßen, Plätze und ihre Einrichtungen nicht beschädigt werden.
- (3) Bei trockener Witterung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegen stehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand)
- (4) Der Kehricht ist sofort zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in Sinkkästen, Abzugsrinnen oder sonstige Entwässerungsanlagen verbracht werden.

- (4a) Sinkkästen, Schachtdeckel und Hydranten müssen jederzeit von allem Straßenschmutz oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.

### **§ 6 Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche erstreckt sich von der Grundstücksgrenze aus - in der Breite, in der das Grundstück zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Straßenmitte.
- (2) Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.
- (3) Befinden sich vor einem Grundstück zwei Fahrbahnen, so besteht die Reinigungspflicht jeweils für die gesamte zum Grundstück liegende Fahrbahn.
- (4) Bei Plätzen wird die gesamte Platzfläche sowie der Gehweg und die Straßenrinne gereinigt.

### **§ 7 Reinigungszeiten**

- (1) Die Straßen und Plätze sind wöchentlich einmal zu reinigen.
- (2) Bei vorübergehend stärkerer Verschmutzung ist zusätzlich nach Bedarf zu reinigen; einmalige außergewöhnliche Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 HessStrG bleibt unberührt.

### **§ 8 Schneeräumung**

- (1) Bei Schneefall sind die befestigten Gehwege bis auf die zur Lagerung des Schnees erforderliche Fläche und die teilweise unbefestigten Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee zu räumen.
  - (2) An Straßeneinmündungen sind die Zugänge zu den Fahrbahnen in einer Breite von 1,50 Meter vom Schnee zu räumen.
  - (3) Kann der Schnee nicht völlig beseitigt werden, so ist zu streuen.
  - (4) Die von den Gehwegen abgeräumten Schneemassen sind am äußersten Rande der Gehwege zur Fahrbahn hin und bei Gehwegen mit einer Breite bis zu 1,50 m auf der Fahrbahn unter Freihaltung der Straßenrinne zu lagern. Hydranten, Sperrschieber, Ausfahrten und Straßenecken sind freizuhalten.
- (4a) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7 bis 20 Uhr. Sie sind bei Schneefall unverzüglich zu erfüllen, mit Ausnahme der Zeit anhaltend starken Schneefalls.

### **§ 9**

#### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Glätteis und Schneeglätte sind Gehwege in einer Breite von 1,50 m mit Sand, Asche oder ähnlichen abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Das Bestreuen ist zu wiederholen, sobald sich wieder glatte Stellen gebildet haben.
- (2) Wenn und soweit auf oder an Gehwegen Straßenbäume stehen oder Grünanlage und Gärten ebenerdig angrenzen, ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefälle, wie z. B. bei Eisregen,
  - b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen oder Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs.
- (3) Werden in anderen Abschnitten Auftausalze als Streumittel verwendet, so sind die Gehwege alsbald durch Abschieben und Abkehren zu reinigen.
- (4) Bei einsetzendem Tauwetter sind Gehwege von Schnee und Eis zu befreien. Das verwendete Streumaterial ist zu entfernen.
- (5) § 8 Abs. 4a gilt entsprechend.

#### **IV. Ausschluss der Reinigungs- und Winterdienstpflicht**

### **§ 10**

#### **Ausschluss**

Die in der Anlage C aufgeführten Wege und Wegebereiche werden von der öffentlichen Reinigungspflicht einschließlich der öffentlichen Winterdienstverpflichtung ausgeschlossen. (Sommerwege-Feldwege, Wege in Kleingartenanlagen und in öffentlichen Grünanlagen).

#### **V. Gebührenordnung**

### **§ 11**

#### **Gebühren**

- (1) Zur Deckung der für die öffentliche Straßenreinigung nach § 4 dieser Satzung entstehenden Kosten werden von den Eigentümern der Grundstücke, die von den in der Anlage A zur Satzung aufgeführten Straßen erschlossen sind, Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (3) Zur Erfassung des Allgemeininteresses an sauberen Straßen bleiben bei der Betriebskostenermittlung 20% der Gesamtkosten außer Ansatz.

### **§ 12**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Quadratwurzelmetern.

Die Quadratwurzelmeter des zur Straßenreinigungsgebühr zu veranlagenden Grundstückes errechnen sich durch das Ziehen der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche, abgerundet auf volle Meter.

- (2) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen zwei Erschließungsanlagen wird die Zahl der abgerundeten Quadratwurzelmeter mit dem Faktor 2, bei darüber hinausgehenden Mehrfachangrenzungen mit dem entsprechenden Faktor multipliziert.
- (3) Der Quadratwurzelmaßstab findet auch für solche Grundstücke Anwendung, die nicht unmittelbar an der zu reinigenden Straße angebunden sind, sondern über Erschließungswege ihre Anbindung erfahren.
- (4) Die Gebühr je Quadratwurzelmeter beträgt 2,99 Euro.

### **§ 13 Gebührenermäßigung bei Minderreinigung**

Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen der öffentlichen Straßenreinigung in Folge von Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsbedingt notwendigen Arbeiten, Straßenbauarbeiten oder aus anderen, nicht von der Stadt zu vertretenen Gründen, entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, soweit ein zusammenhängender Zeitraum von einem Monat nicht überschritten wird.

### **§ 14 Wechsel der Gebührenpflichtigen**

Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht nach Ablauf des Monats, in dem der Wechsel fällt, auf den oder die Rechtsnachfolger über.

### **§ 15 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straße beginnt.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr wird für ein Kalenderjahr im Voraus berechnet und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr ist zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Jahres je zu einem Viertel fällig.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 16 Zwangsmaßnahmen**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesgesetzes ist der Magistrat.
- (2) Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren kann gegen denjenigen eingeleitet werden, der
  - a. entgegen § 4 Abs. 3 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt,
  - b. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen und Straßenabschnitte nicht, nicht vollständig oder unsachgemäß nachkommt,

- c. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 der Reinigung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - d. entgegen den §§ 8 und 9 der Schneeräumung bzw. der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung mit Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Langen und die Gebührenordnung zu dieser Satzung vom 15.05.1972, zuletzt geändert am 12.11.1993 außer Kraft.

Langen, den 15.07.1994

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung einschließlich der Anlagen A - C wurde am 22.07.1994 in der "Langener Zeitung" öffentlich bekannt gemacht.

---

	Beschluss der Stadtverordneten- versammlung vom (Ausfertigung)	Veröffentlicht in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am
1. Änderung	05.12.1996 (10.12.1996)	13.12.1996	01.01.1997
2. Änderung	30.10.1997 (31.10.1997)	04.11.1997	01.01.1998
3. Änderung	04.12.2003 (12.12.2003)	16.12.2003	01.01.2004
4. Änderung	13.05.2004 (17.05.2004)	20.05.2004	21.05.2004
5. Änderung	07.10.2004 (21.10.2004)	26.10.2004	01.01.2005
6. Änderung	02.12.2010 (03.12.2010)	10.12.2010	11.12.2010
7. Änderung	16.05.2013 (17.05.2013)	24.05.2013	25.05.2013
8. Änderung	06.05.2015 (07.05.2015)	14.05.2015	01.01.2015
9. Änderung	01.12.2016 (02.12.2016)	16.12.2016	01.01.2017
10. Änderung	12.12.2019 (13.12.2019)	18.12.2019	01.01.2020

**Anlage A (Straßenverzeichnis)**

Zu den §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 der Satzung:

Adolph-Kolping-Straße  
Ahornstraße - Zimmerstraße  
Ahornstraße  
Albertus-Magnus-Platz  
Alicestraße  
Alter Weg  
Am Belzborn  
Am Bergfried  
Am DFS-Campus  
Am Dornbusch  
Am Neuen Wald  
Amperestraße  
Am Schleifweg  
Amselweg  
Am Sonnenhang  
Am Weißen Stein  
An den Jakobsäckern  
An der Koberstadt  
An der Pforte  
An der Rechten Wiese  
An der Steinkaute  
An der Steinritz  
An der Winkelswiese  
Anemonenweg  
Annastraße  
An der Pforte  
Anne-Frank-Straße  
Aranda de Duero Platz  
August-Bebel-Straße  
Bachgasse  
Bahnhofsanlage  
Bahnstraße  
Beethovenstraße  
Berliner Allee  
Birkenstraße  
Bleichstraße  
Blumenstraße  
Borngasse  
Brahmsstraße  
Breslauer Straße  
Bruchgasse  
Brüder-Grimm-Straße  
Bürgerstraße  
Carl-Schuhmann-Ring  
Carl-Schurz-Straße  
Carl-Ulrich-Straße  
Danziger Straße  
Darmstädter Straße  
Dieburger Straße



Dieselstraße  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße  
Dinkelthauerweg  
Dorotheenstraße  
Dreieichring  
Dresdener Straße  
Dürerstraße  
Edith-Stein-Straße  
Egelsbacher Straße  
Elbestraße  
Elisabethenstraße  
Erfurter Straße  
Elsa-Brändström-Straße  
Elisabeth-Selbert-Allee  
Europaplatz  
Fabrikstraße  
Fahrgasse  
Farnweg  
Fasanenweg  
Feldbergstraße  
Feldstraße  
Finkenweg  
Flachsbachstraße  
Flatowstraße  
Florian-Geyer-Straße  
Forstring  
Frankfurter Straße  
Friedensstraße  
Friedhofstraße  
Friedrich-Ebert-Straße  
Friedrich-Ludwig-Jahn-Platz  
Friedrichstraße  
Gabelsbergerstraße  
Gartenstraße  
Geißbergstraße  
Georg-August-Zinn-Straße  
Gerhart-Hauptmann-Straße  
Glockengasse  
Goethestraße  
Grünwaldstraße  
Gutenbergstraße  
Hagebuttenweg  
Händelstraße  
Hans-Kreiling-Allee  
Haydnstraße  
Hegweg  
Heinestraße  
Heinrich-Hertz-Straße  
Heinrichstraße  
Helga-Haase-Ring  
Hermann-Bahner-Straße  
Herman-Weingärtner-Ring  
Hügelstraße  
Humperdinckstraße

Im Birkenwäldchen  
Im Buchenhain  
Im Ginsterbusch  
Im Hasenwinkel  
Im Singes  
Im Wiesengrund  
In den Baumgärten  
In den Tannen  
Jahnstraße  
Joseph-von-Eichendorff-Straße  
Kaplaneigasse  
Karlstraße  
Karl-Nahrgang-Straße  
Keimstraße  
Kirchgasse  
Königsberger Straße  
Kollwitzstraße  
Konrad-Adenauer-Straße  
Konrad-Frey-Ring  
Kurt-Schumacher-Straße  
Langestraße  
Leipziger Straße  
Lerchgasse  
Lessingstraße  
Leukertsweg  
Liebermannstraße  
Liebigstraße  
Lorscher Straße  
Lortzingstraße  
Luisenstraße  
Lutherplatz  
Lutherstraße  
Magdeburger Straße  
Mainstraße  
Margaretenstraße  
Marienstraße  
Mary-Cassatt-Weg  
Meisenweg  
Mendelssohnstraße  
Mierendorffstraße  
Mittelweg  
Mörfelder Landstraße  
Monzastraße  
Moselstraße  
Mozartweg  
Mühlstraße  
Nassoviastraße  
Neckarstraße  
Nördliche Ringstraße  
Nordendstraße  
Obergasse  
Oberer Steinberg  
Odenwaldstraße  
Östliche Ringstraße

Ohmstraße  
Olympischer Weg  
Otto-Hahn-Straße  
Paul-Ehrlich-Straße  
Peter-Müller-Straße  
Pestalozzistraße  
Pittlerstraße  
Potsdamer Straße  
Raiffeisenstraße  
Reichenberger Straße  
Rheinstraße  
Riedstraße  
Robert-Bosch-Straße  
Robert-Koch-Straße  
Rosa-Reichert-Ring  
Rotkehlchenweg  
Röntgenstraße  
Rudolf-Breitscheid-Straße  
Sandweg  
Sehretstraße  
Siemensstraße  
Sofienstraße  
Sonnengässchen  
Spitzwegstraße  
Südliche Ringstraße  
Schafgasse  
Scheffelweg  
Schillerstraße  
Schnaingartenstraße  
Schubertstraße  
Schulgässchen  
Schumannstraße  
Schweriner Straße  
Sophie-Scholl-Straße  
Steinweg  
Sterzbachstraße  
Stettiner Straße  
Steubenstraße  
Stresemannring  
Tarsusplatz  
Taunusstraße  
Teichstraße  
Theodor-Heuss-Straße  
Thomas-Münzer-Straße  
Triftstraße  
Turmgasse  
Uhlandstraße  
Unter den Eichen  
Unterer Steinberg  
Verdistraße  
Vierhäusergasse  
Voltastraße  
Vor der Höhe  
Wagnerstraße

Wallstraße  
Walter-Rathenau-Straße  
Walter-Rietig-Straße  
Wassergasse  
Weißdornweg  
Wernerplatz  
Weserstraße  
Westendstraße  
Wiesenstraße  
Wiesgässchen  
Wilhelmstraße  
Wilhelm-Burk-Straße  
Wilhelm-Busch-Straße  
Wilhelm-Leuschner-Platz (einschließlich Kirchplatz)  
Wilhelm-Umbach-Straße  
Wingertstraße  
Wolfsgartenstraße  
Woogstraße  
Wormser Weg  
Zimmerstraße  
Parallelstraße zur Zimmerstraße  
Zinkeysenstraße

#### **noch Anlage A (Straßenverzeichnis)**

Fußweg Berliner Allee - Farnweg  
Fußweg zwischen Farnweg und Anemonenweg  
Fußweg zwischen Anemonenweg und Hagebuttenweg  
Fußweg zwischen Hagebuttenweg und Weißdornweg  
Fußweg zwischen Weißdornweg und Forstring  
Fußweg Rotkehlchenweg - Forstring - städt. Kindergarten - Im Ginsterbusch  
Fußweg Im Ginsterbusch - Fasanenweg  
Fußweg nördlich der Friedensstraße  
Fußwege Romorantinanlage  
Fußwege Kinderspielplatz Stresemannring  
Fuß/Radweg Dieselstraße - Siemensstraße  
Fuß/Radweg Bahnweg (östlich der Bahnlinie) An der Rechten Wiese - Egelsbacher Straße - Zimmerstraße - Albertus- Magnus-Platz

Die Anlage A enthält auch die Straßen, die erst teilausgebaut sind und in diesen Abschnitten gereinigt werden.

**Anlage B (Straßenverzeichnis)**

Zu den §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 der Satzung:

Die Anlage B enthält derzeit keine öffentlichen Straßen.

**Anlage C (Straßenverzeichnis) - Sommerwege****Zu § 10 der Satzung**

Feldwege im Außenbereich im Sinne des § 35 BBauG

Fußwege in öffentlichen Grünanlagen, soweit sie nicht in der Anlage A enthalten sind.

Fußwege im Bereich von öffentlichen Plätzen und von Außenanlage an öffentlichen Gebäuden, soweit sie nicht der direkten Zuwegung zu öffentlichen Bürgersteigen oder Gebäuden dienen.

Fußwege im Bereich von Kleingartenanlagen und gleichgestellten Anlagen.

Waldwege